

Annahmekriterien / Betriebsordnung

1. Vertragsrechtliche Grundlagen

Die Annahme der in der Preisliste benannten Abfallarten erfolgt gemäß der hier festgelegten Annahmekriterien, deren Grundlage die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung bilden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Mit der Anlieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Eventuell abweichende Bedingungen des Anlieferers haben keine Gültigkeit und sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Grundlagen Transporte / Containerstellungen

Bei Lieferung frei Baustelle oder Abholung ab Baustelle, ist Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrstraße zur Be- oder Entladestelle vorhanden ist. Mehrkosten durch Schwierigkeiten bei der Anfahrt, Umwege, Änderungen der vereinbarten Be-/Entladestelle, Wartezeiten etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Allgemeine Annahmekriterien

Zur Verarbeitung dürfen nur Abfälle angeliefert werden, die nicht durch wasser-, umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe verunreinigt sind, z.B. öl- und lösungsmittelhaltige Abfälle, Abfälle aus chemischen und thermischen Prozessen, Abfälle aus der photographischen Industrie, medizinische Abfälle und weitere Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen. Weiterhin von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfallarten, die in der aktuell gültigen Preisliste nicht aufgeführt sind, sofern die Annahme nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Der Anlieferer sichert zu, daß die angelieferten Materialien den vorgenannten Bedingungen entsprechen. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle und einer eventuellen Analyse trägt insoweit der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer uns - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, für die Liefer- / Wiegescheinerstellung u.a. den Namen des Abfallerzeugers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen. Die Anlieferung der zugelassenen Abfallarten ist kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Anlieferer von uns in Rechnung gestellt, auf Grundlage der durch geeichte Waagen ermittelten Gewichte. Die Höhe richtet sich u.a. nach Beschaffenheit und Zusammensetzung der Abfälle. Die Zuordnung zur jeweiligen Sorte bzw. Abfallart erfolgt ausschließlich durch das Wiegepersonal und Kontrollpersonal im Abkippbereich bei der Anlieferung. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, die eingeteilte Sorte beim Abkippen zu kontrollieren und ggf. eine Sortenkorrektur vorzunehmen. Stellt sich bei der Verarbeitung des Materials heraus, daß eine andere Sorteneinteilung, verbunden mit der entsprechenden Preisänderung gegeben ist, sind wir bei eindeutiger Zuordnung der Herkunft berechtigt, diese Änderung vorzunehmen. Dem Anlieferer wird dies durch Übermittlung des geänderten Wiegescheines mitgeteilt. Reklamationen der Anlieferer, bzgl. der Sorteneinteilung sind nur während der Anlieferung möglich, bzw. so lange eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist. Spätere Reklamationen werden aufgrund fehlender Überprüfbarkeit nicht anerkannt.

4. Annahmekriterien Mineralische Baurestmassen

Mineralische Materialien müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Als Verunreinigungen gelten insbesondere wassergefährdende Inhaltsstoffe, die eine schadhafte Wiederverwertung von aufbereitetem Material ausschließen. Hierzu gehören z.B. ölverunreinigtes Abbruchmaterial, sowie mit anderen organischen und anorganischen Verunreinigungen belastetes Material. Ist auf Grund der Herkunft der Abfälle mit Verunreinigungen zu rechnen, z.B. bei Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke von Kokereien, Stahlwerken oder von ähnlichen Industriebetrieben, ist ein Gutachten und eine Analytik über die zu erwartenden Abfälle zwingend vorausgesetzt. Asbesthaltiges Material darf auf Grund seiner luft- und gesundheitsgefährdender Eigenschaften nur getrennt von anderen Abfällen und staubdicht verpackt angeliefert werden, entsprechend den Bestimmungen der TRGS 519. Gleiches gilt für künstliche Mineralfaserabfälle, entsprechend den Bestimmungen der TRGS 521. Material, welches aufgrund der Herkunft auf Verunreinigungen schließen

lässt, wird nur nach vorheriger positiver chemischer Analyse angenommen. Als Grundlage für die analytische Untersuchung gelten dabei die jeweils rechtsgültigen gesetzlichen Verordnungen für Bauschutt und Bodenaushub.

5. Annahmekriterien Mischabfälle

Für diese Abfallarten gilt gleiches wie unter Allgemeine Annahmekriterien und Annahmekriterien für mineralische Baurestmassen beschrieben. Insbesondere ist weiterhin darauf zu achten, daß die Mischabfälle frei sind von Verunreinigungen durch Nahrungsmittelabfälle, Farben und Lacke, flüssige, lösungsmittel- und ölhaltige Stoffe, Asbestabfälle, Klebstoffe und Dichtungsmassen, sowie Stoffe, die gesundheitsschädigende oder belästigende Emissionen freisetzen. Beinhalten die Mischabfälle Gegenstände wie Altreifen, KFZ-Batterien, Kühlgeräte, Elektronikschrott etc., liegt eine Annahme in unserem Ermessen, das sich nach der Menge richtet, bzw. behalten wir uns eine Ablehnung der Annahme vor. Derartige Gegenstände werden separat in Rechnung gestellt und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zugeführt.

6. Annahmekriterien Altholz

Die Annahmekriterien und Sorteneinteilung von Altholz sind aufgrund der umfangreichen abfallrechtlichen Bestimmungen separat aufgestellt. Die Klassifizierung erfolgt gemäß Anhang VI der Altholzverordnung vom 15.08.2002 und den entsprechenden Aktualisierungen.

7. Annahmekriterien Sandfanginhalte aus der Abwasserreinigung und Straßenkehricht

Diese Stoffe werden nur sortenrein, ohne Vermischung mit anderen Stoffen angenommen. Vor Annahme sind je Anfallstelle chemische Analysen auf Rechnung des Abfallerzeugers erforderlich, gemäß den Bestimmungen des Verwerter. Der Verwerter legt auch die zeitlichen Abstände für die Analysenerstellung fest, die sich nach dessen genehmigungsrechtlichen Grundlagen richten. Der Anlieferer sichert zu, daß die angelieferten Materialien den vorgenannten Bedingungen entsprechen. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle und einer eventuellen Analyse trägt insoweit der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer uns - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, für die Liefer- / Wiegescheinerstellung u.a. den Namen des Abfallerzeugers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

8. Haftung

Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für Reifenschäden an Fahrzeugen Dritter beim Befahren des Betriebsgeländes übernehmen wir keine Haftung.

9. Eigentumsübergang

Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen. Der Anlieferer versichert, daß er über die angelieferten Materialien verfügen kann und daß die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

10. Zahlung / Zahlungsbedingungen

Die Leistungen für die Verwertung der angelieferten Abfälle, gelieferten oder abgeholten Recyclingbaustoffe, Transporte- und sonstige Leistungen sind sofort zur Zahlung fällig und in bar zu begleichen oder bei Rechnungsstellung innerhalb der genannten Zahlungsfrist zu begleichen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Mit Anlieferung bzw. Abholung von Stoffen bei Anlagen der AVB GmbH & Co.KG werden die jeweils gültige Betriebsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Für die Beladung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges, ist der Transporteur bzw. Fahrer verantwortlich. Abholer von Recyclingbaustoffen sind für die ordnungsgemäße Verwendung der bezogenen RC-Baustoffe verantwortlich. Die Verwendung in Wasserschutzzonen (Zone I+II) ist verboten. Die Verwendung bestimmter RC-Materialklassen innerhalb anderer Wasserschutzbereiche ist erlaubt, aber anzeigepflichtig. Die Regelung ist in den Einbautabellen der Ersatzbaustoffverordnung einsehbar. Die dort genannten Bestimmungen bzgl. Wasserschutzzonen und Grundwasser sind einzuhalten. In Zweifelsfällen sind die jeweils zuständigen Behörden anzuhören. Der mit der Abholung oder Anlieferung beauftragte Fuhrunternehmer haftet neben dem Besteller für die Bezahlung des Kauf-/Anlieferpreises.